



Gemeinde Sils i.D.

# **Gesetz über die Wasserversorgung**

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	Artikel
<b>I Allgemeines</b>	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
<b>II Wasserversorgung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	4
Anschlusspflicht, Bewilligungsverfahren	5
Anschluss	6
<b>2. Ausgestaltung und Benützung</b>	
Grundsatz	7
Wasserleitungen	8
Druckverhältnisse	9
Wasserzähler	10
Bezugsrecht	11
Wasserabgabe	12
Bauwasser	13
Wasserverbrauch, -Beschränkung und -Sperr	14
Hydranten	15
Brunnen	16
<b>3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung</b>	
Betrieb Unterhalt und Erneuerung	17
Kontrolle und Behebung von Mängeln, Leitungsabnahme	18
Qualitätskontrolle	19
Haftung	20
<b>III Finanzierung</b>	
<b>1. Grundsatz</b>	
Öffentliche Anlagen	21
Private Anlagen	22
<b>2. Wasseranschlussgebühren</b>	
Bemessung, Veranlagung	23
Fälligkeit	24
<b>3. Wassergebühren</b>	
Grundgebühr	25
Mengengebühr	26
Fälligkeit und Bezug	27
<b>IV Vollzugs- Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Bussverfügung	28
Einsprachen, Rekurs	29
Inkrafttreten	30

## Stichwortverzeichnis

	Artikel
Anlagearten	4
Anlagen (allgemein)	4,7,17,21
Anlagen (öffentliche)	4,18,21
Anlagen (private)	2,4,7,18,20,22
Anschluss	5,6,22
Anschluss (definitiver)	5
Anschluss (erstmaliger)	23
Anschluss (provisorischer)	5,13
Anschlussart	6
Anschlussbewilligung	5,22
Anschlussgebühren	23 – 24, 29
Anschlussgesuch	5,30
Anschlusspflicht	5
Anschlussstelle	6
Ausdehnung (der Gemeindewasserversorgung)	2
Ausnahmen (bei Anschlüssen)	6
Baubewilligung	12
Bauwasser	13
Beiträge	21
Benutzungsgebühren	22-29
Beschränkung (der Wasserlieferung)	12,14
Betriebsstörungen	12
Bezugsrecht	11
Brandfall	12,14
Brunnen	4,15,16
Bussverfügung	28
Druck	9,12
Druckerhöhung	9
Druckreduktion	9
Druckreduzierventil	4,9
Druckverhältnisse	9
Einführungsstelle (von Leitungen)	10
Einschränkung (der Wasserlieferung)	12,14
Einsprache	29
Entschädigung	12
Erneuerung	17,21
Fälligkeit	24,27
Feuerlöscheinrichtung	15
Feuerwehr	15
Finanzierung	21,22
Frostsicherheit	8
Gebühren	21-29
Geltungsbereich	1
Gemeindeanlagen	4,21
Gemeindeleitung	8
Gemeindewasserversorgung	1,2,5,18
Grundgebühr	21,25
Haftung	20
Handänderung	24,27
Hauszuleitungen	4
Hydranten	2,4
Inkrafttreten	30

Instandstellung	18
Kontrolle	18
Kosten	21,22
Leistungsfähigkeit (der Wasserversorgung)	12
Leitungen	4,8
Leitungen (im Innern von Gebäuden)	4
Leitungseinführung (in ein Gebäude)	9,10
Leitungsnetz, -Abnahmen	9, 18
Löschwasserreserve	15
Mängel	18
Material (von Wasserleitungen)	8
Netzerweiterung	22
Neuanschlüsse	12,13
Neubauten	5,12,13
Pumpwerk	4
Qualitätskontrolle	2,19
Quartierplanverfahren	22
Rechnung	22-29
Recht (übergeordnetes)	3
Rekurs	29
Revision (von Zählern)	10
Schäden	9,18,20
Schäden (an Wasserzählern)	10
Schieber	8,10,15
Schiebertafel	8
Sparsamkeit (beim Wasserverbrauch)	14
Spezialfinanzierung	21
Störungen	12,18
Trinkwasserqualität	2,19,20
Trinkwasserschutz	2
Überprüfung	18
Unterbrechung (der Wasserlieferung)	12
Unterhalt	17
Veranlagung (allgemein)	23
Verbot	10,14,16
Verzugszins	24,27
Viehtränkung	16
Vorschriften (planerische)	1
Vorschriften (technische)	7,18
Wartung	18
Waschen	16
Wasserabgabe (allgemein)	12
Wasserabgabe (ausserordentliche)	13
Wasserabgabe (für gewerbliche Zwecke)	11
Wasserabgabe (für industrielle Zwecke)	11
Wasserdruck	8,9,12,18
Wasserentnahme (aus der Löschwasserreserve)	15
Wasserfassungen	4
Wassergebühren (-taxen)	25-28
Wasserknappheit	12,14
Wassermangel	12,14

Wasserreserven	15
Wasserreservoir	4
Wasserverbrauch	10,11,14,26
Wasserverlust	9
Wassersperr-, -beschränkung	14
Wasserversorgung (Leistungsfähigkeit)	12
Wasserversorgungsanlagen (allgemein)	4,7,17,18,20,21
Wasserversorgungsanlagen (öffentliche)	4,18,21
Wasserversorgungsanlagen (private)	2,4,7,18,20,22
Wasserzähler	10,13,26
Zählermieten	27,29
Zusammenschluss (von Anlagen)	6
Zustand	17,18
Zweck	1

# **I Allgemeines**

## **Geltungsbereich und Zweck**

Art. 1

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Quartierplanverfahren massgebend.

## **Aufgabe der Gemeinde**

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

## **Vorbehalt des übergeordneten Rechts**

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

# **II Wasserversorgung**

## **1. Allgemeines**

### **Einteilung der Wasserversorgungsanlagen**

Art. 4

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hausleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen. Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.  
Die Kosten für das Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters von privaten Leitungen sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen.

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig und der Wasseranfall ist zwecks Errechnung des Klärbeitrages mittels Wassermesser zu erfassen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Der Bezug von Grundwasser ist nur im Rahmen der Bundes- und Kantonsgesetzgebung zulässig.
- 5 Für die Erstellung oder Abänderung von Anschlussleitungen ist vor Baubeginn die Bewilligung der Baubehörde einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:
  - a) Ausschnitt aus dem amtlichen Leitungskataster als Situationsplan der Liegenschaft mit eingezeichneter Anschlussleitung;
  - b) Kellergrundrissplan im Massstab 1:50 oder 1:100. In diesem Plan ist die genaue Lage der Leitungsführung sowie der Wassermesserstandort einzuzeichnen. Im weiteren ist der Querschnitt der Anschlussleitung anzugeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Projekt genehmigt ist. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in den genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich einzutragen.

- 1 Der Gemeindevorstand bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

## 2. Ausgestaltung und Benützung

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Bewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

## Wasserleitungen

Art. 8

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist unmittelbar nach dem Abzweig-T, auf Kosten des Anschliessenden ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu versehen.
- 3 Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuföhren.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

## Druckverhältnisse

Art. 9

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinföhierung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## Wasserzähler

Art. 10

- 1 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinföhierung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.
- 2 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen inkl. Aus- und Einbaukosten zu Lasten der Gemeinde.
- 3 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten, z.B. durch Frostschäden verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 6 %, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, in anderen Fällen zu Lasten des Privaten.

## Bezugsrecht

Art. 11

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.



- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben. Verbraucher mit empfindlichen Betrieben haben selbst für geeignete Sicherung gegen Wassermangel zu sorgen.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen. Die Abgabe von Bauwasser ab Hydranten ist bewilligungspflichtig.
- 2 Der Verbrauch von Bauwasser ist zu messen. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

- 1 Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.
- 4 Unter vorhergehender Benachrichtigung kann der Gemeindevorstand in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:
  - a) bei widerrechtlichem Wasserbezug
  - b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Wasserversorgungsgebühren schuldhafterweise mehr als 6 Monate in Verzug ist,
  - c) bei Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften sowie Nichtbefolgen von diesbezüglichen Verfügungen des Gemeindevorstandes.

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 3 Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse beahndet.
- 4 Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab öffentlicher Wasserleitung es verunmöglichen.
- 5 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

### 3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern. Die Eigentümer sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.
- 5 Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Gemeinde abgenommen und durch den Beauftragten eingemessen werden. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Dichtigkeit der Anlage bei dem 1 ½-fachen statischen Netzdruck, mindestens jedoch bei 16 Bar Wasserdruck. Ein unterzeichnetes Protokoll der erfolgreichen Druckprüfung ist der Gemeinde abzugeben. Die Kosten sind vom jeweiligen Eigentümer zu tragen.
- 6 Die Leitungen müssen mindestens 1.20 m mit Erdreich überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Im Graben ist die Leitung mindestens 20 cm mit feinem Material oder Sand zu umhüllen. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in den Graben verlegt, so darf die Wasserleitung in keinem Fall unter der Kanalisation installiert werden

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen und informiert die Einwohner jährlich über die Messresultate (Selbstkontrolle).
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

- 1 Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde gegenüber für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.
- 4 Einschränkungen oder zeitweise gänzliche Einstellung der Wasserbelieferung bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (Leitungsbrüche, Brandfälle, Stromausfall, Reparaturen usw.) bleiben vorbehalten. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde besteht nicht.
- 5 Wer Wasser für empfindliche Maschinen und Apparate oder Wassertiere bezieht, hat selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen gegen die Auswirkungen von Belieferungsbeschränkungen zu treffen.

### **III Finanzierung**

#### **1. Grundsatz**

##### Öffentliche Anlagen Art. 21

- 1 Die Gemeinde erhebt kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

##### Private Anlagen Art. 22

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

#### **2. Wasseranschlussgebühren**

##### Bemessung, Veranlagung Art. 23

- 1 Für Anschlüsse an die Gemeindewasserversorgung wird für jede neu erstellte Baute ein einmaliger Anschlussbeitrag erhoben.  
Dieser wird gemäss Anhang I zum Gesetz über die Wasserversorgung berechnet:
- 2 Um- und Ausbauten - Nachzahlungspflicht  
Erfährt eine Baute infolge baulicher Änderungen eine grössere Kubatur, so sind die der Vergrösserung entsprechenden Anschlussbeiträge nachzuzahlen.  
Bei einer Umnutzung einer Gewerbebaute, in Büro- oder Wohnräume ist für die entsprechende Kubatur die Differenz von Gewerbetarif zum ordentlichen Tarif nachzuzahlen. Die Mindestanschlussgebühr ist in diesem Fall nicht zu bezahlen.
- 3 Beim Abbruch eines bestehenden Gebäudes oder bestehender Gebäudegruppen und Wiederaufbau derselben, ist nur die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Baukubus gebührenpflichtig.

- 1 Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Bei grösseren Überbauungen mit mehreren Einzelbauten werden die Anschlussgebühren bei Baubeginn der einzelnen Baustapen zur Zahlung fällig.

Die Rechnung wird den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet. Der Gemeinde steht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 131 EG zum ZGB zu.

### 3. Wassergebühren

Für alle an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften wird, gemäss Anhang II dieses Gesetzes eine jährlich wiederkehrende Bereitstellungs- und Zählergebühr erhoben. Diese soll rund 1/3 der Wassergebühr betragen. Fällt diese, durch kostenbedingte Tarifierung bei der Mengengebühr unter 1/4 der Wassergebühr sind die Ansätze, gemäss Anhang II, neu festzulegen.

- 1 Für den Frischwasserverbrauch wird eine periodisch zu leistende Gebühr pro m<sup>3</sup>, gemäss Wasserzähler erhoben.
- 2 Die Mengengebühr, gemäss Anhang II, ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die Wasserversorgung selbsttragend ist. Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe bezahlen 50% des jeweils gültigen Haushalttarifs, davon ausgenommen ist der Wasserverbrauch im Haushalt.
- 3 Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der vorausgegangenen zwei Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

- 1 Die Wassergebühren (Grundgebühr und Mengengebühr) werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

## **IV Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Bussverfügung Art. 28**

---

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis 10'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann eine blossе Verwarnung ausgesprochen werden.

### **Einsprachen, Rekurs Art. 29**

---

- 1 Einsprachen gegen Verfügungen des Departementvorstehers oder gegen die Gebührenrechnungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

### **Inkrafttreten Art. 30**

---

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt per 1. Januar 2006 mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2 Die Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 30. Januar 1967 inkl. Teilrevisionen vom 30.01.1978, 14.02.1984 und 26.09.2002, als aufgehoben.

### **Gemeindeversammlungsbeschluss vom: 28. November 2005**

Der Gemeindepräsident: Christoffel Bruno

Der Gemeindeganzlist: Müller Hans

**ANSCHLUSSGEBÜHRENTARIF ZUM GESETZ ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG**

Gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Sils i.D. werden folgende Anschlussgebühren erhoben:

Die Anschlussgebühr wird entsprechend den nachfolgend aufgeführten Objektklassen, pro m<sup>3</sup> umbautem Raum nach SIA wie folgt erhoben:

<p><b>Objektklasse 1</b></p> <p>Bauten mit geringem Wasserbedarf wie Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten, kirchliche Bauten, Lagerhäuser für Material, Remisen, Gewerbebetriebe (mit nachweislich sehr geringem Wasserbedarf), Viehställe, Scheunen, Nebenbauten (Einstellgaragen, Schöpfe usw.), selbständige Einstellhallen, Private Freizeit- und Sportanlagen</p>	Fr. 2.50 /m <sup>3</sup>
<p><b>Objektklasse 2</b></p> <p>Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser, Kaufhäuser (ohne Restaurant) Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte, Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien, Werkstätten usw.) Lagerhäuser für Lebensmittel, Ställe</p>	Fr. 5.50 /m <sup>3</sup>
<p><b>Objektklasse 3</b></p> <p>Bauten mit starkem Wasserbedarf wie Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser, Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Restaurants usw.) Kaufhäuser mit Restaurant, Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe Industrie- und Grossgewerbebauten</p>	Fr. 7.50 /m <sup>3</sup>

**Ausnahmebestimmung**

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung des Gebührentarifs eine unverhältnismässige Härte, so kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gewähren.

**Gemeindeversammlungsbeschluss vom: 28. November 2005**

Der Gemeindepräsident: Christoffel Bruno

Der Gemeindeganzlist: Müller Hans

**GEBÜHRENTARIF ZUM GESETZ ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG**

---

Gestützt auf Art. 25 und 26 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Sils i.D. werden folgende Gebühren erhoben:

**A. Grundgebühr gemäss Art. 25 Gesetz über die Wasserversorgung**

- |  |            |
|--|------------|
| - Brunnen und Gärten in nicht überbauten Grundstücken  | Fr. 25.00  |
| - Ein- und Zweifamilienhäuser bzw. Einfamilienhäuser mit Kleingewerbe,<br>Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe | Fr. 75.00  |
| - Mehrfamilienhäuser, Gewerbebetriebe  | Fr. 250.00 |

**B. Mengengebühr gemäss Art. 26 Gesetz über die Wasserversorgung** Fr. 0.80 /m<sup>3</sup>

**Gemeindeversammlungsbeschluss vom: 28. November 2005**

Der Gemeindepräsident: Christoffel Bruno

Der Gemeindeganzlist: Müller Hans